

S a t z u n g

zur Durchführung der Hausnummerierung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) und des § 51 Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42 / GS M – V Gl. Nr. 90 - 1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow vom 24. 08. 2000 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Alle bebaubaren Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.

§ 2

Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, entsprechend die ihrem Grundstück von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten. Dieses gilt auch für Änderungen der Hausnummern.

§ 3

Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind.

Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegender Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Grundstück so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer auch am Zugang des Grundstücks anzubringen.

Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die Gemeinde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

§ 4

Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben. Dieser Untergrund muss mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

Bei Neubauten sollen grundsätzlich Nummernleuchten verwendet werden.

Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen und bei Nummernleuchten und Leuchtschildern dafür zu sorgen, dass diese während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet und im ordnungsgemäßen Zustand sind..

§ 5

Ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 KV M – V handelt, wer vorsätzlich den in den §§ 2 – 4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2001 in Kraft.

Dobbin-Linstow, den 24. 08. 2000

Baldermann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung der Gemeinde Dobbin - Linstow wurde im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 9 vom 09.09.2000, Jahrgang 10, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22.01.1998 (GVOBl. S. 78) und des 3. Gesetzes zur Änderung der KV M-V vom 10. 07. 1998 (GVOBl. S. 634) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Krakow am See, d. 28. 08. 2000
Im Auftrage

Bühning
Leitende Verwaltungsbeamtin